Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 LStG. 1972

LStG. 1972 - Salzburger Landesstraßengesetz 1972

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

IV. Abschnitt

Von den Landesstraßen

§ 17

(1) Die Landesstraßen werden in Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeteilt.

(2) Landesstraßen I. Ordnung sind Straßen, die für den Verkehr oder die Wirtschaft des Landes oder größere Teile desselben von besonderer Bedeutung sind.

(3) Alle übrigen Landesstraßen und -wege sind Landesstraßen II. Ordnung.

In Kraft seit 12.12.1972 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at